

Geschäftsordnung des Vorstandes

vom 21.09.2021

§1 Vorstandssitzungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand trifft sich regelmäßig zur Beratung in einem von ihm gewählten Abstand.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Personen gem. §5 (4) VS mit beratender Stimme.
- (3) Soweit nicht anders benannt, werden Abstimmungen und Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht gezählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§2 Zuwendungen

- (1) Zuwendungsanträge für Aktivitäten der Schule, für die zweckgebundene Mittel erfolgreich geworben wurden und die bereits auf dem Konto eingegangen sind, gelten grundsätzlich als genehmigt.
- (2) Zuwendungsanträge für Aktivitäten oder Anschaffungen bis zu einem Betrag von 100,00 € können von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes genehmigt werden.
- (3) Zuwendungsanträge für Aktivitäten oder Anschaffungen bis zu einem Betrag von 250,00 € können vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
- (4) Zuwendungsanträge für Aktivitäten oder Anschaffungen, die darüber hinausgehen, können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes genehmigt werden.

§3 Niederschrift

- (1) Eine Niederschrift zu den Sitzungen erfolgt als Kurzprotokoll mit den wesentlichen Ergebnissen, sowie den üblichen Angaben (Datum & Uhrzeit der Versammlung, Namensliste der Teilnehmer, Tagesordnung)
- (2) Gegen den Inhalt der Niederschrift kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder per eMail Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird auf der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (3) Für Niederschriften zu Mitgliederversammlungen gilt Absatz 2 entsprechend.

§4 Ausscheiden / Amtsende

- (1) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bzw. einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers hat die ausgeschiedene Person der Nachfolgerin oder dem Nachfolger, ersatzweise dem übrigen Vorstand, sämtliche in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Vereinsgüter und -dokumente umgehend, spätestens jedoch nach Ablauf von 14 Tagen gem. §667 BGB zu übergeben.
- (2) Eine Fristverlängerung zur Übergabe ist in beiderseitigem Einvernehmen statthaft.
- (3) Der übrige Vorstand kann mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Person ihres Vertrauens kooptieren und mit den Aufgaben der ausgeschiedenen Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen.